



Datum: 03.02.2015
Dezernat/Amt: Hauptamt
AZ/Bearbeiter.: 1/10 ma / Frau Carmen Mai
Vorlage: 625/2015

SITZUNGSVORLAGE

Thema: Bekanntgabe der Vorschriften über die Wahl des Landrats

frühere Beratungen: ./.

Anlagen: ./.

Sachvortrag : Dieter-Alfons Hornung, 1. stv. Vors. Zeitdauer (ca.): 5 Min.

Beschlussvorschlag: Der Kreistag nimmt die Vorschriften über die Wahl des Landrats zur Kenntnis.

Gremium	Zuständigkeit	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Kreistag	Kenntnisnahme	24.02.2015	öffentlich

Finanzielle Auswirkungen:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein		
Kosten:	<input type="checkbox"/> einmalige Kosten	Betrag:		Euro
	<input type="checkbox"/> jährliche Folgekosten	Betrag:		Euro
	<input type="checkbox"/>			
Einnahmen:	<input type="checkbox"/> einmalige Einnahme(n)	Betrag:		Euro
	<input type="checkbox"/> laufende (jährlich)	Betrag:		Euro
	<input type="checkbox"/>			
Mittelbereitstellung im Haushalt:	<input type="checkbox"/> VWH	<input type="checkbox"/> VMH		
		HHSt.:		
		Bez. HHSt.:		
Zur Verfügung stehende Mittel (Planansatz und Haushaltsausgabenrest lfd. Jahr):				Euro
ggf. noch bereit zu stellen:				Euro
Deckungsvorschlag:	<input type="checkbox"/> VWH	<input type="checkbox"/> VMH		
	<input type="checkbox"/>			
		HHSt.:		
		Bez. HHSt.:		

Medien:	<input type="checkbox"/> PowerPoint	<input type="checkbox"/> pdf-Datei	<input type="checkbox"/> CD/DVD	<input type="checkbox"/> Stick
Sofern Präsentationen erforderlich werden, teilen Sie dies der Geschäftsstelle Kreistag bitte spätestens einen Arbeitstag vor der jeweiligen Sitzung mit.				

Elektronisch mitgezeichnet von:		
<input type="checkbox"/> 1. stv. Vorsitzender des Kreistags	<input checked="" type="checkbox"/> Dezernat 1	<input type="checkbox"/> Dezernat 2
<input type="checkbox"/> Dezernat 3	<input type="checkbox"/> Dezernat 4	<input checked="" type="checkbox"/> Leiter Hauptamt

1. Ausgangslage:

Die Amtszeit von Herrn Landrat Lothar Wölfle endet mit Ablauf des 13. Mai 2015. Die Stelle ist somit ab 14. Mai 2015 neu zu besetzen.

Der Kreistag des Bodenseekreises hat gemäß § 39 Abs. 2 Landkreisordnung (LKrO) in öffentlicher Sitzung am 22. Oktober 2014 einen besonderen beschließenden Ausschuss zur Vorbereitung der Wahl der Landrätin/des Landrats gebildet.

Die Stelle wurde entsprechend dem Beschluss dieses Ausschusses am 14. November 2014 im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg ausgeschrieben. Bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist am 13. Dezember 2014 sind Bewerbungen eingegangen von:

1. Herrn Landrat Lothar Wölfle, 88046 Friedrichshafen
2. Herrn Stephan Deuter, zuletzt ausgeübte Tätigkeit Qualitätsfachmann, 88090 Immenstaad

2. Sachverhalt:

Der Ausschuss zur Vorbereitung der Landratswahl hat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2014 entschieden, auf eine erneute Ausschreibung der Stelle zu verzichten und die Unterlagen der beiden Bewerber dem Innenministerium vorzulegen (vgl. § 39 Abs. 3 LKrO). In seinem Beschluss stellt der Ausschuss jedoch fest,

1. Der Bewerber Lothar Wölfle ist für die Leitung des Landratsamtes Bodenseekreis geeignet.
2. Der Bewerber Stephan Deuter wird aufgrund der vorgelegten Bewerbungsunterlagen als nicht geeignet für die Leitung des Landratsamtes erachtet.

Der Erste Landesbeamte hat die Bewerbungen im Auftrag des Ausschusses unverzüglich dem Innenministerium Baden-Württemberg vorgelegt.

Das Innenministerium schloss sich der Bewertung des Ausschusses an. Mit Erlass vom 16. Januar 2015 erteilte es sein Einvernehmen und benannte den vom Ausschuss vorgeschlagenen Bewerber, Herrn Lothar Wölfle, als einzigen Bewerber für die Wahl des Landrats.

Gemäß § 39 Abs. 5 LKrO wählt der Kreistag den Landrat in geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen aller Kreisräte auf sich vereinigt. Bei der Feststellung der absoluten Mehrheit zählen auch nicht anwesende Kreistagsmitglieder mit. Bei derzeit 58 Kreistagsmitgliedern müssen somit mindestens 30 Stimmen auf den Bewerber entfallen.

Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet in derselben Sitzung ein zweiter Wahlgang statt. Erhält der Bewerber auch hierbei nicht mehr als die Hälfte der Stimmen aller Kreistagsmitglieder, ist in derselben Sitzung ein dritter Wahlgang durchzuführen, bei welchem die einfache Stimmenmehrheit entscheidet.

Der Landrat ist Beamter des Landkreises (§ 37 Abs. 2 LKrO). Die Amtszeit beträgt acht Jahre und beginnt mit dem Amtsantritt; im Falle der Wiederwahl schließt sich die neue Amtszeit an das Ende der vorangegangenen an.

Nach § 137 Nr. 1 Landesbeamtengesetz wird die Ernennungsurkunde für den Landrat vom stellvertretenden Vorsitzenden des Kreistags ausgestellt und dem Landrat zum Beginn der neuen Amtszeit ausgehändigt.

Die Verpflichtung des Landrats erfolgt durch die Rechtsaufsichtsbehörde.

3. Beschlussvorschlag:

Der Kreistag nimmt die Vorschriften über die Wahl des Landrats zur Kenntnis.